



Junggesellschaft Vöhrum von 1862 e.V.

Satzung der Junggesellschaft Vöhrum von 1862 e. V.

§ 1 Name und Zweck

Die Junggesellschaft Vöhrum von 1862 e. V. mit Sitz in Peine-Vöhrum bezweckt als Verein die Ausübung des Schießsports, die Trägerschaft des Vöhrumer Schützenfestes und die Pflege der dörflichen Tradition.

Zur Erreichung dieser Ziele setzt sie in regelmäßigen Veranstaltungen ihre körperliche, organisatorische und geistige Arbeitskraft ein. Ihre Tätigkeit ist gemeinnützig. Sie wird ohne Absicht auf Gewinnerzielung ausschließlich zum Zwecke der Pflege der Tradition, des Schießsports und der Geselligkeit sowie der Aufrechterhaltung des Schützenfestes ausgeübt. Die Junggesellschaft Vöhrum von 1862 e. V. ist parteipolitisch neutral und verfolgt keine politischen Zielsetzungen. Sie ist seit dem 1.8.2005 beim Amtsgericht Hildesheim unter Nr. 160382 eingetragen.

§ 2 Allgemeines

Die Junggesellschaft Vöhrum wurde 1886 erstmals als Träger des örtlichen Schützenfestes urkundlich erwähnt. Da das Vöhrumer Schützenfest seit 1862 schriftlich belegt ist, wird dieses Jahr als Gründungsdatum angenommen.

Die Junggesellschaft Vöhrum von 1862 e. V. unterhält eine Arbeitsgemeinschaft mit der Vöhrumer Mädchengemeinschaft und eine Arbeitsgemeinschaft mit der Schützengilde Vöhrum e. V.

Die Farben der Junggesellschaft sind: Grün-Weiß. Der Wahlspruch lautet: „Einigkeit macht stark“.

Innerhalb der Junggesellschaft besteht seit dem 27.02.1999 eine Aktive Abteilung und eine Abteilung der Altgesellen.

§ 3 Arten und Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder der Aktiven Abteilung und der Altgesellen-Abteilung sind ordentliche Mitglieder. Passive und fördernde Mitglieder sind außerordentliche Mitglieder.

Jeder männliche Jugendliche, der das 16. Lebensjahr vollendet hat, kann die Aufnahme in die Junggesellschaft Vöhrum von 1862 e. V. als ordentliches Mitglied beantragen. Jeder männliche Bürger kann die Aufnahme in die Junggesellschaft Vöhrum von 1862 e. V. als förderndes Mitglied beantragen. Die Aufnahmeanträge bedürfen jeweils der Schriftform.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand auf der Infoveranstaltung vor dem Schützenfest



Junggesellschaft Vöhrum

von 1862 e.V.

§ 4 Pflichten der Mitglieder

Die ordentlichen und passiven Mitglieder haben die Pflicht, im Interesse der Junggesellschaft Vöhrum von 1862 e. V. zu handeln, sie würdig zu vertreten, Satzung und Beschlüsse zu beachten und den Anordnungen des Vorstandes Folge zu leisten.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die in § 3 aufgeführten Mitgliedschaften enden durch freiwilligen Austritt, Streichung, Ausschluss oder durch Tod. Der freiwillige Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen, jedoch muss der Mitgliedsbeitrag (§ 6) für das laufende Jahr gezahlt werden, desgleichen sind rückständige Beiträge zu begleichen.

Der Vorstand kann ordentliche und außerordentliche Mitglieder, die ohne triftigen Grund den Veranstaltungen ferngeblieben oder ihren sonstigen Verpflichtungen nicht nachgekommen sind, nach vorheriger Mahnung als Mitglieder streichen. Ferner kann der Vorstand ordentliche und außerordentliche Mitglieder, die das Ansehen des Vereins schädigen, von der Mitgliedschaft ausschließen. Streichung oder Ausschluss befreien das betroffene Mitglied nicht von der Zahlung rückständiger Beiträge sowie des Beitrages für das laufende Jahr. Mitgliedern, die vom Vorstand gestrichen oder ausgeschlossen sind, steht die Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung der Junggesellschaft zu. Die mit einfacher Mehrheit getroffene Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig und binden.

§ 6 Beitragspflicht

Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge pünktlich zu zahlen. Gleiches gilt für etwa von der Mitgliederversammlung beschlossene besondere Umlagen. Der Vorstand ist berechtigt, in besonders gelagerten Einzelfällen die Beiträge teilweise oder ganz zu erlassen oder zu stunden. Die Berechtigung zur Teilnahme am jährlichen Vöhrumer Schützenfest als Mitglied der Junggesellschaft setzt voraus, dass der volle Jahresbeitrag zuvor entrichtet wurde und alle sonstigen Verpflichtungen gegenüber der Junggesellschaft erfüllt wurden.

§ 7 Verwendung und Mittel

Etwaige Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen des Vereins erhalten. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nichts aus dem Vermögen der Junggesellschaft. Der Verein darf niemanden durch Ausgaben, die von den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.



Junggesellschaft Vöhrum

von 1862 e.V.

§ 8 Organe und Ämter der Junggesellschaft Vöhrum von 1862 e. V.

1. Der Vorstandes

Die Leitung der organisatorischen Angelegenheiten und die Verwaltung obliegen dem Vorstand.

Der Vorstand besteht aus:

dem Vorsitzenden

dem stellvertretenden Vorsitzenden

dem 2. Stellvertreter

dem Schriftführer

dem Rechnungsführer

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende im Sinne des § 26 BGB vertreten. Es dürfen nur unverheiratete Mitglieder der Aktiven Abteilung im Vorstand sein.

2. Das Komitee

Die Verwaltung und Organisation des Vöhrumer Schützenfestes für die Junggesellschaft Vöhrum obliegt dem Komitee.

Das Komitee besteht aus: den unter P. 1 benannten Vorstandsmitgliedern

dem Oberst

dem Hauptmann

dem Adjutanten

den zwei Festausschussmitgliedern

dem Junggesellenkönig

den vier Obleuten der Altgeselle

Die Offiziere und Festausschussleute sind Mitglieder der Aktiven Abteilung. König in der Junggesellschaft kann nur das ledige Mitglied in der Aktiven Abteilung werden, das beim Königsschiessen den besten Schuss abgegeben hat.

3. Die Chargierten

Die Chargierten bestehen aus der Fahnengruppe der Aktiven Abteilung, der Fahnengruppe der Altgesellen Abteilung, dem Scheibenträger, den Kassenprüfern und der Ehrenwache. Die Fahnengruppen setzen sich aus je einem Fahnenträger und je zwei Fahnenbegleitern zusammen. Die aus zwei Personen bestehende Ehrenwache für das Vöhrumer Ehrenmal zum Gedenken der Kriegsoffer, wird bedarfsweise vom Vorstand zum Einsatz berufen

Sämtliche Mitglieder der Organe des Vereins sind ordentliche Mitglieder. Sie werden von der jährlich einmal stattfindenden Mitgliederversammlung gewählt. Die Komiteemitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren und die Chargierten auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Scheidet eines der Mitglieder im Laufe seiner Amtsperiode aus, so findet auf der nachfolgenden Mitgliederversammlung eine entsprechende Nachwahl statt.



Junggesellschaft Vöhrum

von 1862 e.V.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Darüber hinaus ist es seine Pflicht, alles, was dem Wohle des Vereins dient, zu veranlassen und durchzuführen, soweit dies nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten ist. Die Vorstandmitglieder verteilen nach eigenem Ermessen die anfallenden Arbeiten unter sich auf.

Der Vorstand vertritt in der Schützenfest Vöhrum GbR die Interessen der Junggesellschaft Vöhrum von 1862 e.V..

§ 10 Mitgliederversammlung und Infoveranstaltung

§10 Nr. 1 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal des Jahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen und passiven Mitglieder die Einberufung beim Vorstand schriftlich beantragen. In diesem Falle muss der Vorstand dem Ersuchen innerhalb von drei Wochen stattgeben. Der Termin für die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens acht Tage vorher schriftlich mit einer Tagesordnung bekannt zu geben. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses über die Auflösung des Vereins (§ 16) sowie über Satzungsänderungen (§15), werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Das Protokoll ist in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zu verlesen und nach Genehmigung durch die Versammlung vom Leiter der Versammlung und einem ordentlichen Mitglied zu unterschreiben. Bei Stimmgleichheit über einen Beschluss entscheiden die 5 Vorstandsmitglieder ohne Enthaltung. Stimmberechtigt ist jedes ordentliche und passive Mitglied. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht. Jedem ordentlichen und passiven Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen, über die bei der Versammlung beraten und abgestimmt wird.

§10 Nr. 2 Infoveranstaltung

Neben der Mitgliederversammlung finden jährlich zumindest zwei Infoveranstaltungen statt, nämlich jeweils vor und nach dem Schützenfest. Nach Bedarf kann der Vorstand weitere Infoveranstaltungen ansetzen. Die Infoveranstaltung dient insbesondere der Weitergabe von Informationen an die Mitglieder sowie dem Ausblick und dem Rückblick auf Veranstaltungen.



Junggesellschaft Vöhrum von 1862 e.V.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Ungeachtet der Tatsache, dass der Vorstand Angelegenheiten, die er selbst nicht entscheiden will, der Mitgliederversammlung vorlegen kann, hat diese insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

1. a) Wahl des Vorstandes, des Komitees und der Chargierten
b) Wahl der Offiziere (Oberst, Hauptmann, Adjutant)
c) Die vier Obleute der Altgesellen werden von den Altgesellen gewählt
2. Wahl der zwei Kassenprüfer. Kassenprüfer kann jedes ordentliche Mitglied werden, jedoch höchstens ein Mitglied der Altgesellenabteilung.
3. Festsetzung des Eintrittsgeldes, des Jahresmitgliedsbeitrages und evtl. erforderlich werdender Umlagen
4. Erledigung der gestellten Anträge

§ 12 Berichterstattung und Entlastung

Der Vorsitzende als Versammlungsleiter oder im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende erstattet in der Mitgliederversammlung einen Jahresbericht und gibt die Planungen für das laufende Jahr bekannt. Der Rechnungsführer erstattet einen Kassenbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr und stellt den Haushalt für das laufende Geschäftsjahr vor (gleichzeitig Rahmenplan für das folgende Geschäftsjahr). Nach Anhörung der Kassenprüfer wird dem Vorstand Entlastung erteilt.

§ 13 Geschäftsordnung

Der Vorstand kann neben der Tagesordnung eine Geschäftsordnung für die Abwicklung der Mitgliederversammlung aufstellen, in der Einzelheiten des Versammlungsablaufs bestimmt werden. Die Geschäftsordnung muss von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.

§ 14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15 Satzungsänderung

Änderungen der Satzung können nur in einer Mitgliederversammlung bei 2/3-Stimmmehrheit beschlossen werden.



Junggesellschaft Vöhrum

von 1862 e.V.

§ 16 Abteilungen der Junggesellschaft Vöhrum von 1862 e. V.

Die unverheirateten Mitglieder bilden die Aktive Abteilung der Junggesellschaft. Nach Heirat wird jedes Mitglied der aktiven Abteilung automatisch passives Mitglied. Jedes ordentliche Mitglied kann nach vorheriger Bekanntgabe beim Vorstand passives Mitglied werden.

In die Altgesellenabteilung können nach vorheriger Bekanntgabe beim Vorstand alle ordentlichen und passiven Mitglieder eintreten, die mindestens 365 Tage Mitglied der aktiven Abteilung sind und entweder verheiratet sind oder die über 30 Jahre alt sind. In Ausnahmefällen entscheidet der Vorstand. Die Altgesellen verstehen sich als Zusammenschluss von ehemaligen, aktiven Junggesellen, die ihre Verbundenheit zur Junggesellschaft Vöhrum durch eine fortwährende Mitgliedschaft aufrechterhalten.

§ 17 Uniformordnung

Die Uniform der Aktiven Abteilung besteht aus der weißen Hose, dem weißen Hemd, der Junggesellenmütze, weißen Socken, schwarzen Schuhen, dunkelblauem Jackett, weißen Handschuhen, grüner Krawatte und schwarzem Gürtel. Die Vorgabe der Uniform der Altgesellenabteilung ist abteilungsintern festgelegt.

§ 18 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine lediglich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung, zu der mindestens 70 % der ordentlichen Vereinsmitglieder erschienen sein müssen, mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen beschlossen werden. Diese Versammlung beschließt auch unter Bindung an die Bestimmungen des nachstehenden Absatzes über die Verwendung des gesamten Vereinseigentums mit einfacher Stimmmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder in dessen Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.

Bei Auflösung des Vereins sich ergebende Vermögenswerte werden für gemeinnützige Zwecke verwendet, die der Förderung der Traditionspflege dienen. Sie können auch einer anderen gemeinnützigen Körperschaft übertragen werden. Der Beschluss der Auflösungsversammlung darf erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.



Junggesellschaft Vöhrum von 1862 e.V.

§ 19 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung hat die Mitgliederversammlung vom 7. Oktober 1995 beschlossen. Sie ist sofort in Kraft getreten.

Die Mitglieder des Vorstandes

Satzungsänderungen wurden am 8. März 1997, am 18. März 2000, am 14. Oktober 2000, am 6. Oktober 2006 und am 6. Juli 2013 vorgenommen.

Für die Richtigkeit

Vorsitzender

stellvertretender Vorsitzender

2. Stellvertreter

Rechnungsführer

Schriftführer

Mitglied

Mitglied